

Bu Nr. 355/I. K. N. V.

171

## Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für Finanzen.

Auf die in der 84. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 18. Mai 1920 von den Herren Abgeordneten Birchbauer und Genossen an die Staatsregierung gerichtete Anfrage, betreffend die Nichtauszahlung der für die im Jahre 1916 in den Gemeinden Oberdorf und Petersdorf II abgelieferten Metallgeräte fälligen Beträge, beehre ich mich folgendes zu antworten:

Das Staatsamt für Finanzen hat mit dem Erlaß Z. 5236/20 dem Militärliquidierungsamte zur Austragung von Ansprüchen aus Kriegsleistungen und Einquartierungen im Vergleichswege eine monatliche Dotation von 1½ Millionen Kronen für die Monate Februar bis inklusive Juni 1920 bewilligt.

Das beschränkte Ausmaß dieses Kredites war durch zwingende Rücksichten auf die staatliche Geldwirtschaft geboten; daher konnten aus demselben zunächst nur Immobilarkriegsleistungsansprüche und Einquartierungsschäden zur Austragung gelangen.

In dem Voranschlagsentwurf für das Verwaltungsjahr 1920/21 wurde jedoch unter Kapitel 34 „Übergangsmaßnahmen“, Titel 3 „Kriegsleistungen und Einquartierungsschäden“ ein Betrag von 36 Millionen Kronen eingestellt, somit die monatliche Dotation des Militärliquidierungsamtes für diesen Zweck auf 3 Millionen Kronen erhöht. Da dadurch nunmehr auch die Möglichkeit gegeben war, die Befriedigung der Beisteller von Mobilarkriegsleistungen ins Auge zu fassen, wurde das Militärliquidierungsamt mit dem hierortigen Erlasse Z. 52315 vom 15. Juni 1920 angewiesen, im Rahmen des für das Verwaltungsjahr 1920/21 für den gedachten Zweck veranschlagten oberwähnten Betrages von 36 Millionen Kronen, nicht nur Immobilarkriegs-, sondern auch Mobilarkriegsleistungsansprüche vergleichsweise auszutragen. Die hierbei

zu beobachtenden Grundsätze sind: das Leistungsobjekt muß sich auf dem von der Republik Österreich verwalteten Gebiete befinden und der Beisteller in einer Gemeinde heimatsberechtigt sein, beziehungsweise als juristische Person seinen Sitz haben, die nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Österreich gehört; die vorzugsweise Berücksichtigung von Anspruchswerbern aus dem engeren und weiteren Kriegsgebiet wurde hierbei dem Militärliquidierungsamte ausdrücklich nahegelegt.

Es ist daher zu gewärtigen, daß die von den Herren Abgeordneten Birchbauer und Genossen in ihrer Anfrage erwähnten, bisher noch unbefriedigten Ansprüche aus der Ablieferung von Metallgeräten auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes ehestens im Rahmen des erwähnten Erlasses der Austragung zugeführt werden.

Ich gestatte mir bei dieser Gelegenheit jedoch darauf zu verweisen, daß die vergleichsweise Befriedigung aller derartigen aus dem Kriegsleistungsgesetz, beziehungsweise Einquartierungsgesetz abgeleiteten Ansprüche einzig und allein unter dem Gesichtspunkte volkswirtschaftlicher und sozialer Zweckmäßigkeit zur Förderung des Wiederaufbaues der Wirtschaft der eigenen Staatsangehörigen auf dem Gebiete der Republik Österreich erfolgt.

Eine rechtliche Verpflichtung der Republik Österreich zur Bezahlung von Forderungen aus Kriegsleistungen besteht nicht, da die Republik Österreich nicht der Rechtsnachfolger der österreichisch-ungarischen Monarchie ist, und auch der Friedensvertrag von St. Germain eine derartige Verpflichtung nicht auferlegt.

Wien, 21. August 1920.